

Beteiligentransparenzdokumentation

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes

Einbringer: Landesregierung

(Drucksache 6/7411)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 31. Januar 2024

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 2 des Thüringer Pensionsfondsgesetzes (ThürPFG) vom 7. Juli 1999 (GVBl. S. 431) in der jeweils geltenden Fassung ist derzeit das Sondervermögen "Thüringer Pensionsfonds" mündelsicher im Sinne des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu marktgerechten Bedingungen anzulegen. Damit geht die Garantie einher, das Anlagevermögen nominal mindestens zu erhalten. Auf dieser Basis ist der Großteil des Anlagevermögens des Thüringer Pensionsfonds in Höhe von derzeit rund 287 Millionen Euro in einem Schuldscheindarlehen des Landes investiert. Der Gesamtertragsbeitrag des Thüringer Pensionsfonds beläuft sich derzeit auf rund 0,67 Prozent pro Jahr. Diese Rendite erfüllt zwar den Gesetzesauftrag des nominalen Werterhalts. Der reale Werterhalt als notwendige Bedingung für das Erreichen des in § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürPFG genannten Ziels wird indes deutlich verfehlt. Auf Basis einer angenommenen Inflationsrate von zwei Prozent pro Jahr als Kernziel der Europäischen Zentralbank beläuft sich der reale Wertverlust des Pensionsfonds bis zum Jahr 2028 auf 43,1 Millionen Euro.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Entwicklung wurden bereits Maßnahmen ergriffen, die Rendite auf Basis der gesetzlichen Vorgaben zu erhöhen. Mit der Deutschen Bundesbank wurden eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen sowie Anlagerichtlinien entwickelt. Auch eine Vielzahl anderer Länder nutzt im Bereich Pensionsfonds und Versorgungsrücklage die Expertise der Deutschen Bundesbank. Dadurch konnte das Spektrum möglicher alternativer Anlageformen deutlich erweitert werden. Die Verwaltungsvereinbarung und die Anlagerichtlinien sind seit 1. Februar 2019 in Kraft.

Allerdings musste festgestellt werden, dass trotz des erweiterten Anlagespektrums derzeit keine zusätzlichen Renditesteigerungen erzielt werden können. Im Rahmen der Mündelsicherheit lassen sich derzeit Erträge erzielen, die beispielsweise im zehnjährigen Bereich nur eine jährliche Rendite in etwa in Höhe des derzeitigen Ertrags abwerfen.

Dieser Befund ist in hohem Maß unbefriedigend und wird dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung nicht gerecht. Das liegt nicht nur an dem derzeitigen Niedrigzinsumfeld, sondern in erster Linie an der Voraussetzung der Mündelsicherheit der möglichen Anlageformen nach

§ 2 ThürPFG. Dabei ist Thüringen das einzige Land, das für ein solches Sondervermögen die mündelsichere Anlage in einem Gesetz vorsieht.

Die Finanzmarktbedingungen haben sich in den letzten Jahren zunehmend verfestigt. Die jüngsten Entscheidungen der Europäischen Zentralbank lassen eine baldige Zinswende ebenfalls nicht erkennen. Eine Änderung der expansiven Geldpolitik derart, dass sich spürbare Auswirkungen auf den Geldmärkten erkennen ließen, ist nicht zu erwarten. Auch die aktuellen wirtschaftlichen Rahmendaten sprechen dagegen. Insofern muss sich darauf eingestellt werden, dass die derzeitigen Finanzmarktbedingungen längere Zeit vorherrschen.

Damit ist eine Fortführung dieser beschränkten Anlagemöglichkeiten unter den bestehenden Voraussetzungen nicht mehr zu vertreten. Im Übrigen kann auch dem in § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürPFG formulierten Ziel des Gesetzes in Form der Sicherung von Versorgungsaufwendungen aufgrund der beschriebenen Situation nicht mehr umfassend nachgekommen werden.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes, mit dem die möglichen Anlageformen nach § 2 ThürPFG geändert werden, um den realen Wertverlust des Pensionsfonds zu verhindern. Es entfällt die Voraussetzung der Mündelsicherheit der Anlageformen. Stattdessen wird der reale Werterhalt als Zielgröße im Thüringer Pensionsfondsgesetz definiert. Weiterhin wird den besonderen Sicherheitsbedenken dergestalt Rechnung getragen, dass die Zielgröße des realen Werterhalts um den Aspekt der größtmöglichen Sicherheit ergänzt wird. Damit wird eindeutig klargestellt, dass die Abkehr von der Mündelsicherheit der Anlageformen keine Abkehr von dem auch weiterhin vorrangigen Ziel der Sicherheit darstellt. Sie bedeutet vielmehr eine Spezifizierung über zeitgemäße Kriterien wie Bonitätsrankings einzelner Anlageformen.

Die konkreten Anlagen werden im Rahmen zu ändernder Anlagerichtlinien gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank entwickelt und dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zur Kenntnis gegeben. Die entsprechenden Berichtspflichten nach § 5 Abs. 3 ThürPFG bleiben bestehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 25. Juni 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 3./4./5. Juli 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Pensionsfondsgesetz vom 7. Juli 1999 (GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2
Anlage

(1) Die Mittel des Sondervermögens sind so anzulegen, dass der reale Wert des Sondervermögens unter der Maßgabe der größtmöglichen Sicherheit mindestens erhalten wird.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Anlagerichtlinien zu erlassen. Die Anlagerichtlinien werden dem für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschuss des Landtags zur Kenntnis gegeben."

2. In § 6 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die bisher geregelte mündelsichere Anlage des Sondervermögens "Thüringer Pensionsfonds" nach § 2 des Thüringer Pensionsfondsgesetzes (ThürPFG) vom 7. Juli 1999 (GVBl. S. 431) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt zwar den Auftrag des nominalen Werterhalts des Sondervermögens. Der reale Werterhalt des Sondervermögens als notwendige Bedingung für das Erreichen des in § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürPFG genannten Ziels wird indes verfehlt. Es werden daher Maßnahmen ergriffen, um die Rendite des Pensionsfonds zu erhöhen. Um den realen Wertverlust des Pensionsfonds zu verhindern, wird von der Voraussetzung der Mündelsicherheit der möglichen Anlageformen abgesehen und stattdessen der reale Werterhalt als Zielgröße im Thüringer Pensionsfondsgesetz definiert.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1

Um den realen Wertverlust des Sondervermögens zu verhindern, wird die Mündelsicherheit im Sinne des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Voraussetzung für eine mögliche Anlageform nicht mehr vorgesehen. Stattdessen wird der reale Werterhalt als Zielgröße der Anlage in § 2 Abs. 1 ThürPFG geregelt. Den besonderen Sicherheitsbedenken wird dergestalt Rechnung getragen, dass die Zielgröße des realen Wertehalts um den Aspekt der größtmöglichen Sicherheit ergänzt wird. Damit wird eindeutig klargestellt, dass die Abkehr von der Mündelsicherheit keine Abkehr von dem auch weiterhin vorrangigen Ziel der Sicherheit darstellt. Sie bedeutet vielmehr eine Spezifizierung über zeitgemäße Kriterien wie Bonitätsrankings einzelner Anlageformen.

Infolge der Abkehr von der Mündelsicherheit der Anlageformen sind die zur Umsetzung der Anlage notwendigen Anlagerichtlinien in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank anzupassen. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags wird über diese Anlagerichtlinien in Kenntnis gesetzt.

Zu Nummer 2

Die Formulierung der Gleichstellungsbestimmung in § 6 ThürPFG wird angepasst, um alle Geschlechter zu erfassen.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.

2. Vom Einbringer übersandte Daten

Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen e.V.
tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V.
BDK Landesverband Thüringen

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen e.V.

Thüringer Verwaltungsrichterverein
c/o VG Weimar • Jenaer Str. 2 a • 99425 Weimar

Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt



Vorsitzender:
Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

04. Juni 2019

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes

Ihr Schreiben vom

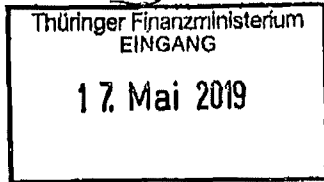
Sehr geehrter

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Die vorgesehene Änderung, die den realen Werterhalt des Fondsvermögens im Blick hat, wird von uns unterstützt. Leider können angesichts der aktuellen Situation am Kapitalmarkt die in § 1807 Abs. 1 BGB genannten Anlageformen keinen Ertrag erzielen, der relativ zur Inflationsrate den realen Werterhalt der Anlage gewährleistet. Wir teilen die Auffassung, dass andere Anlageformen zulässig sein sollten.

Die Sicherung der Versorgung der Richterinnen und Richter ebenso wie der Beamtinnen und Beamten ist uns ein großes Anliegen. Wir bitten darum, auch zukünftig gerade bei Gesetzgebungsvorhaben auf diesem Gebiet die Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



**tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Thüringer Finanzministeriums

Ludwig-Ehrhard-Ring 7
99099 Erfurt

Landesvorsitzender

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon:
Telefax:
E-Mail:
www.thueringer-beamtenbund.de

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

16. Mai 2019

**Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens
„Thüringer Pensionsfonds“ (Thüringer Pensionsfondsgesetz – ThürPFG)**
hier: tbb-Stellungnahme gemäß § 6 der Beteiligungsvereinbarung

Sehr geehrter

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Gleichzeitig rügen wir, dass auch diese Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes – genau wie alle anderen – beteiligungspflichtig nach § 95 ThürBG iVm. Beteiligungsvereinbarung ist. Für diesbezügliche Anwendungsschwierigkeiten Ihrerseits empfehlen wir die Rücksprache mit dem für die Beteiligungsvereinbarung zuständigen TMIK.

Grundsätzlich wird der Grundgedanke dieser Gesetzesänderung unterstützt. Dem tbb fehlt es jedoch in dem bisherigen Entwurf an der notwendigen Transparenz künftigen Handelns. So ist es uns extrem wichtig, dass ein jährlicher Geschäftsbericht diesbezüglich verpflichtend und der Beirat wieder eingerichtet wird.

Wir schlagen daher eine Änderung des bisherigen Entwurfes, in Anlehnung an das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 613), vor.

1. § 2 erhält folgende Fassung (tbb Änderungen in „rot“):

„§ 2

Anlage

- (1) Die Mittel des Sondervermögens sind so anzulegen, dass der reale Wert des Sondervermögens unter der Maßgabe der größtmöglichen Sicherheit mindestens erhalten wird.
- (2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Anlagerichtlinien vorzuschlagen. Die Anlagerichtlinien werden vom Beirat des Thüringer Pensionsfonds beschlossen.
- (3) Über die Verwaltung des Sondervermögens ist ein jährlicher Geschäftsbericht zu erstellen, der bis spätestens 31.12. des Folgejahres im Amtsblatt des Freistaates Thüringen zu veröffentlichen ist.

2. In § 6 werden die Worte „jeweils in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.
3. Es wird ein weiterer § eingefügt.

§ XX

Beirat

- (1) Für das Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit. Insbesondere ist er zu den Anlagerichtlinien, dem Wirtschaftsplan, der Jahresrechnung und dem Geschäftsbericht zu hören. Er ist ferner zum Entnahmeplan zu hören und hat hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die dem Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtages gemeinsam mit dem Entnahmeplan vorzulegen ist.
- (2) Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern, die vom für Finanzen zuständigen Ministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Dem Beirat gehören ein Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums, ein vom für Finanzen zuständigen Ministerium zu bestimmender Sachverständiger aus Wirtschaft oder Wissenschaft, ein Vertreter des Thüringer Beamtenbunds, ein Vertreter des Thüringer Richterbundes e.V. an. Der Vorsitz wird von einem der Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums geführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für jedes Mitglied des Beirats ist ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Beiratsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.
- (3) Das Sondervermögen zahlt an die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine Vergütung; Auslagen werden nicht erstattet.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der tbb bittet gem. § 7 Abs. 3 der Beteiligungsvereinbarung um ein Erörterungsgespräch mit dem zuständigen Minister, sofern unseren Vorschlägen nicht gefolgt werden sollte. Zudem bitten wir um schriftliche Mitteilung, welche Änderungsvorschläge im Rahmen der Ressortabstimmung berücksichtigt und aus welchen Gründen andere nicht berücksichtigt worden sind.

Sollte der Entwurf inhaltlich wesentlich verändert oder erweitert werden, bitten wir nach § 7 Abs. 5 darum, den geänderten Entwurf erneut zur Beteiligung zuzuleiten.

Unsere Vorschläge, die im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt wurden, bitten wir zudem mit einer Stellungnahme der Landesregierung dem Landtag zuzuleiten.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender



Bund Deutscher Kriminalbeamter

Landesverband Thüringen

BDK Landesverband Thüringen | c/o KPI Gotha | Schubertstraße 6 | D-99867 Gotha

Thüringer Landtag
-Haushalts- und Finanzausschuss -
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in

Funktion
amt. Landesvorsitzender
E-Mail

Telefon

Telefax
+49 (0)

Saalfeld, 17.06.2019

Anhörung gemäß § 7 Beteiligungsvereinbarung hier: Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes

Sehr geehrter _____, sehr geehrte Damen und Herren,

trotz der verkürzten Frist zur Äußerung, danke ich Ihnen für die Möglichkeit zur geplanten Gesetzesänderung Stellung zu beziehen. Namens des Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Thüringen, möchte ich folgendes anmerken. Die Notwendigkeit im Sinne des § 7 ThürLHO Änderungen beim § 2 Thüringer Pensionsfondsgesetz vorzunehmen, werden zur Kenntnis genommen. Die derzeitige Marktsituation bei der Verwaltung des Sondervermögens und der reale Wertverlust sollten nicht hingenommen werden.

Die nunmehr beabsichtigte Gesetzesänderung gemäß § 2 ThürPFG würde diesem realen Wertverlust entgegenwirken.

Bei der Normierung erscheint jedoch die Formulierung der „...größtmöglichen Sicherheit.“ der Anlageform die Gefahr eines tatsächlichen realen Wertverlustes nicht auszuschließen. Erfahrungen des Landes und der Kommunen bei Anlagenformen des Vermögens in der Vergangenheit bestätigten, dass trotz des so formulierten Zieles realer Wertverlust des Anlagevermögens eingetreten ist.

Weiterhin wird der Entwurf in den Regelungen des §2 Absatz 2 kritisch gesehen, indem dem das für Finanzen zuständige Ministerium lediglich den Haushalts- und

Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Thüringen
| Schubertstraße 6 | D-99867 Gotha
Tel.: | Fax: +49 (0) 3212 - 1485503
E-Mail: | Internet: www.bdk.de
Bankverbindung: Flessabank | IBAN: DE30 7933 0111 0002 2007 86 BIC: FLESDEM330

Mitglied im
Conseil Européen des
Syndicats de Police

Mitglied des Stifterrates
Deutsches Forum für
Kriminalprävention



Bund Deutscher Kriminalbeamter
Landesverband Thüringen

Finanzausschuss die Anlagerichtlinien zur Kenntnis geben werden muss. Unter der Beachtung des verfassungsrechtlich verbrieften „Königsrecht“ bei Haushaltsentscheidungen ist die Bestätigung dieser durch den Haushalts- und Finanzausschusses anzustreben.

Hier wird die Ergänzung des § 5 Absatz 3 oder die Einfügung eines Absatzes 4 mit dem Wortlaut:

Der Bericht (über die Anlage des Sondervermögens und die Verwendung der Erträge) ist durch den Haushalts- und Finanzausschuss zu bestätigen.
vorgeschlagen.

Für weitere Gespräche stehe/n wir (ich) Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe/n

mit freundlichen Grüßen

Amt. Landesvorsitzender

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Thüringer Rechnungshof
Gemeinde- und Städtebund e. V.
Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Hessen-Thüringen
Deutsche Bundesbank
tbb beamtenbund und tarifunion Thüringen e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

Der Präsident

Thüringer Rechnungshof · Postfach 10 01 37 · 07391 Rudolstadt

Mitglieder des
Haushalts- und Finanzausschusses
des Thüringer Landtags
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Durchwahl:
Telefon 03672 446-101
Telefax 03672 446-999

Ihr Zeichen:

Gesetzentwurf der Landesregierung: „Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes“

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 6/7411

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1011-01-0012/5-2-4747/2019

Rudolstadt
15. August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs „Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes“ und die Möglichkeit zur Äußerung bedanken wir uns.

Der Rechnungshof begrüßt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen der Landesregierung grundsätzlich, regt jedoch folgende Punkte an:

- I. § 5 ThürPFG ist um die Möglichkeit der Übertragung der treuhänderischen Verwaltung des Sondervermögens auf Dritte zu erweitern.
- II. Angesichts der beabsichtigten erweiterten Anlagemöglichkeiten ist die bisherige Regelung zur jährlichen Berichterstattung über die Entwicklung des Sondervermögens zu konkretisieren.
- III. Da der Anlagestrategie entscheidende Bedeutung für die Wirkung der hier beabsichtigten Gesetzesänderung zukommt, sollten erste Eckwerte, wie z.B. die Zielaktienquote, zugelassene Anlageklassen, Mindestratings, Währungsbeschränkungen, im Gesetz verankert werden.

Im Einzelnen:

Die finanzpolitische Vorsorge für die Beamtenversorgung in Thüringen von 1999 bis heute

Der „Thüringer Pensionsfonds“ wurde durch das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens vom 7. Juli 1999 mit Wirkung vom 1. Januar 1999

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

errichtet. Er dient der Sicherung der Versorgungsaufwendungen für die Beamten (§ 1 Abs. 2 ThürPFG). Entsprechend den damaligen bundesgesetzlichen Vorgaben wurden die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen von 1999 bis 2013 um 0,2 Prozentpunkte verringert und die daraus resultierenden Beträge jährlich dem Pensionsfonds zugeführt. Die Absenkung der Besoldung wurde insgesamt acht Mal durchgeführt und das Besoldungsniveau damit dauerhaft um rund 2,1 % (Zinseszinsseffekt) abgesenkt.

Die jährlichen Zuführungen erfolgten bis 2017 und beliefen sich zuletzt auf rund 30 Mio. EUR. Das Sondervermögen hatte am 31. Dezember 2017 ein Volumen von rund 286 Mio. EUR. Eine Entnahme aus den angesparten Mitteln ist allein zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen und nach Maßgabe eines Gesetzes möglich (vgl. § 4 ThürPFG).

Mit dem „Thüringer Gesetz zur finanzpolitischen Vorsorge für die steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung“ vom 20. Februar 2018 wurde in der Sicherung der Versorgungsaufwendungen ein Systemwechsel zur regelgebundenen Tilgung vollzogen. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 wird für jeden seit dem 1. Januar 2017 neu verbeamteten Beschäftigten in seiner aktiven Dienstzeit ein Betrag von 5.500 EUR jährlich an Altschulden getilgt.

Das Sondervermögen „Thüringer Pensionsfonds“ ist damit ein Rudiment aus dem alten Vorsorgesystem, das seit 2017 nicht mehr bedient wird. Es ist absehbar, dass das Sondervermögen nur einen geringen Beitrag zur Abfederung der Spitzen in den Versorgungsaufwendungen leisten können.

Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt die Landesregierung die Öffnung der Anlagemöglichkeiten des angesparten Pensionsfondsvermögens zum Zweck der realen Werterhaltung. Der Rechnungshof hätte aus ökonomischen Gesichtspunkten auch eine Verwendung der Mittel zur zusätzlichen Schuldentilgung begrüßt. Damit wäre die problematische Anlagesituation an den Kapitalmärkten umgangen und ein konsequenter Systemwechsel in der Vorsorge vollzogen worden. Auch hätten die mit der Anlage der Mittel verbundenen Verwaltungskosten für das vergleichsweise kleine Sondervermögen eingespart werden können. Der Rechnungshof erkennt jedoch an, dass dies aufgrund der engen rechtlichen Regelungen zur Entnahme der Mittel aus dem Sondervermögen wohl nicht möglich ist.

Zu A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Tatsache, dass unter den derzeitigen Kapitalmarktbedingungen eine mündelsichere Anlage des Sondervermögens „Thüringer Pensionsfonds“ keinen realen Werterhalt sicherstellt, ist auch aus Sicht des Rechnungshofs nicht zufriedenstellend. Er hat darauf schon 2017 in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Thüringer Gesetz zur finanzpolitischen Vorsorge für die

steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung“ hingewiesen.¹ Der Rechnungshof begrüßt daher die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzentwurfs.

Zu B. Lösung

Die Öffnung des Sondervermögens für andere Anlageformen ist im derzeit vorherrschenden Marktumfeld unausweichlich, wenn ein realer Werterhalt sichergestellt werden soll. Die Landesregierung definiert in ihrem Gesetzesentwurf den realen Werterhalt des Sondervermögens unter der Maßgabe der größtmöglichen Sicherheit als Zielgröße. Nach Ansicht des Rechnungshofs ist damit am Kapitalmarkt nur so viel Risiko einzugehen, wie zur Erreichung der realen Werterhaltung (Rendite = Inflationsrate) gerade noch nötig ist. Dies ist zu begrüßen.

Grundsätzlich ist anzumerken: Der Begriff des Risikos in Verbindung mit Kapitalmarktanlagen ist ein relativer und steht in Verbindung zu der erwarteten Rendite. Allgemein setzt sich die erwartete Rendite für Vermögensanlagen aus zwei Komponenten zusammen:

$$\text{Erwartete Rendite} = \text{Risikoloser Zins} + \text{Risikoprämie}$$

Anlagen ohne Verlustrisiken erwirtschaften den risikolosen Zins. In der Praxis wird dies in der Regel für Staatsanleihen mit kurzer Laufzeit angenommen. Um höhere Renditen (Risikoprämien) zu erzielen, sind Risiken einzugehen, etwa in Form von Kursschwankungen (Volatilität) bei Aktien und langfristigen Zinsanlagen, Ausfallrisiken bei Anleihen, Illiquiditätsrisiken bei Immobilien, Pfandbriefen oder Währungsrisiken bei internationalen Anlagen. Das Erzielen von höheren Renditen geht also unweigerlich mit erhöhten Risiken in Form von Volatilität einher.

Das Risiko in Form der Volatilität kann durch Risikodiversifikation in Form einer ausgewogenen Mischung und Streuung eingegrenzt werden. Mischung bedeutet dabei, dass die Vermögenswerte sich nicht auf eine bestimmte Anlageklasse konzentrieren, sondern über mehrere Anlageklassen wie Aktien, Zinstitel, Immobilien u.a. verteilt sind. Streuung bedeutet, dass die Vermögenswerte innerhalb der Anlageklassen nicht bei einem oder wenigen Emittenten konzentriert sind, wodurch Klumpenrisiken vermieden werden. Eine ausreichende Mischung und Streuung wird bspw. durch Investitionen in breit aufgestellte Investmentfonds oder Indizes erreicht.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich das kurzfristige Risiko über einen längeren Zeithorizont ausgleicht (zeitlicher Risikoausgleicheffekt). Dahinter steckt die intuitive Idee, dass sich kurzfristig hohe Kursschwankungen und die damit verbundenen Verlustrisiken von Kapitalanlagen bei längeren

¹ Vgl. Vorlage 6/3106, S. 12 f.

Anlageperioden im Zeitablauf ausgleichen: Negative Renditen in einem Jahr können durch positive Renditen in anderen Jahren kompensiert werden. Die Vereinnahmung der Risikoprämie könnte mit einem zunehmenden Anlagehorizont daher immer sicherer werden.

Hinsichtlich der derzeit erwartbaren Renditen hat der Rechnungshof die öffentlich zugänglichen Geschäftsberichte der Pensionsfonds in Bayern und in Nordrhein-Westfalen analysiert.² Hier werden die jährlichen Renditen der jeweiligen Teilportfolios der Sondervermögen ausgewiesen. Aus den Berichten geht hervor, dass die Renditen aus staatlichen Anleihen oder auch Schuldverschreibungen anderer Emittenten in den letzten Jahren stark zurückgegangen sind und aktuell nicht ausreichen, um die Inflationsrate auszugleichen.³ Angesichts der jüngsten geldpolitischen Entscheidungen der Europäischen Zentralbank ist mit Renditen von staatlichen Anleihen oberhalb der Inflationsrate in näherer Zukunft wohl auch nicht zu rechnen. Um Renditen oberhalb von 2% p.a. erzielen zu können, scheint es daher in der aktuellen Marktlage geboten, einen Teil des Vermögens auch in Aktien zu investieren.

Dies deckt sich mit der Beobachtung, dass in den letzten Jahren immer mehr Länder ihre Pensionsfonds für Investitionen in Aktien geöffnet haben bzw. das Investment in Aktien ausgeweitet haben. Die Zielaktienquoten der jeweiligen Fonds variieren stark und reichen bis zu 50 % des Anlagevermögens (Baden-Württemberg).⁴

Die damit einhergehende erhöhte Volatilität lässt sich beispielhaft anhand der Renditeentwicklungen der Pensionsfonds in Bayern und Nordrhein-Westfalen veranschaulichen.⁵ In Bayern lag die Rendite des Teilportfolios für Aktienindizes von 2011 bis 2018 zwischen -14 % p.a. und +24 % p.a. Im Mittelwert lieferte das Teilportfolio in diesem Zeitraum jedoch einen Beitrag von rund 6,7 % p.a. und trug damit wesentlich zur positiven Gesamtrendite des Pensionsfonds von rund 4,4 % p.a. bei. Das Beispiel aus Bayern verdeutlicht, dass vor allem bei Investitionen in Aktien ein langfristiger Anlagehorizont nötig ist und kurzfristige Kurseinbrüche auszuhalten sind. Im langjährigen Mittel können sie einen positiven Beitrag zur realen Werterhaltung des Vermögens leisten.

Die Landesregierung beabsichtigt, die Anlagerichtlinie zusammen mit der Bundesbank zu erarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass die Verwaltung des Sondervermögens künftig ebenfalls treuhänderisch durch die Bundesbank erfolgt. Dies ist zu begrüßen. Ein Großteil der anderen Länder nimmt die Dienstleistung der Bundesbank ebenfalls in Anspruch.⁶

² Vgl. Anlage 1.

³ Die Inflationsrate im Euroraum lag in den letzten zwölf Monaten zwischen 1,2 und 2,3 % p.a.

⁴ Vgl. Anlage 2.

⁵ Vgl. Anlage 1.

⁶ Vgl. Anlage 2.

Der Anlagerichtlinie kommt entscheidende Bedeutung für die Wirkung der beabsichtigten Gesetzesänderung zu. Es ist daher für den Gesetzgebungsprozess geboten, dass zumindest erste Eckwerte (zugelassene Anlageklassen, Zielaktienquote, Mindestratings, Währungsbeschränkungen etc.) durch die Landesregierung vorgelegt werden.

Der Rechnungshof empfiehlt aufgrund der maßgeblichen Bedeutung die Festschreibung der Eckwerte im Gesetzestext.⁷

Angesichts der zukünftig deutlich erweiterten Anlagemöglichkeiten hält es der Rechnungshof zudem für geboten, das Parlament detaillierter als bisher über die Entwicklung des Sondervermögens zu informieren. Daher sollte, analog dem Vorgehen in anderen Ländern, der jährlich zu erstellende Geschäftsbericht über die Entwicklung des Sondervermögens der Haushaltsrechnung beigelegt oder zumindest dem zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags vorgelegt werden.

Zu Artikel 1

Nach derzeitiger Fassung des ThürPFG ist die Verwaltung des Sondervermögens dem Finanzministerium übertragen. Eine Übertragung der Vermögensanlage auf die Bundesbank wäre nach Auffassung des Rechnungshofs vom Gesetz in der aktuellen Fassung nicht gedeckt. Er empfiehlt daher eine Änderung des § 5 ThürPFG dahingehend, dass die Verwaltung des Sondervermögens treuhänderisch auf Dritte übertragen werden kann.

Darüber hinaus sollte in § 5 ThürPFG auch die oben genannte jährliche Berichterstattung in der Haushaltsrechnung bzw. an den Ausschuss konkretisierend geregelt werden.

Zu der Fragestellung: Wie können Kriterien des sogenannten „Sustainable Finance“ in den Anlagerichtlinien des Pensionsfonds konkret ausgestaltet werden?

Der Begriff „Sustainable Finance“ ist nicht einheitlich definiert. Am Markt haben sich eine ganze Reihe von Indizes etabliert, die Nachhaltigkeitsaspekte in ihrer Wertpapierauswahl berücksichtigen. Die Indexanbieter arbeiten hierbei im Regelfall mit Ausschluss- und Positivkriterien, um zu bestimmen, welche Unternehmen in den Index aufgenommen werden und welche nicht. Die Kriterien können unterschiedlich ausgestaltet sein. Ökologische, soziale und Belange der guten Unternehmensführung sind dabei ebenso denkbar, wie Kriterien mit regionalem Bezug. Am Markt etabliert haben sich Indizes nach

⁷ Vgl. bspw. § 5 Abs. 2 S. 2 VersRückIG-BW oder § 10a LBeamtVG-RP.

sog. ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance) oder der Global Compact Initiative der UN.

Zur Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien könnten eigene Positiv- oder Negativkriterien in die Anlagerichtlinie übernommen werden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist jedoch zu empfehlen, auf einen oder mehrere am Markt etablierte Nachhaltigkeitsindizes zurückzugreifen.

Zu der Fragestellung: Welche Erfahrung gibt es in bzw. mit anderen Bundesländern?

Dem Rechnungshof liegen keine detaillierten Erkenntnisse zu den konkreten Ausgestaltungen von „Sustainable Finance“-Kriterien in anderen Ländern vor. Öffentlich zugänglichen Quellen (Pressemitteilungen, Jahresberichten etc.) ist zu entnehmen, dass sieben Länder ihr jeweiliges Fondsvermögen nach Nachhaltigkeitskriterien anlegen (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein).⁸ Diese unterscheiden sich jedoch im Einzelnen. Die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen haben sich im Juni 2019 einen gemeinsamen nachhaltigen Aktienindex von einem privaten Anbieter erstellen lassen, welchen die Bundesbank in der Verwaltung der Fondsvermögen dieser Länder abbildet. Dieser Index richtet sich nach den ESG-Kriterien.

Zu der Fragestellung: Welchen – ggf. abschätzbaren – Einfluss können Kriterien des sogenannten „Sustainable Finance“ auf die Renditeerwartung des Pensionsfonds haben?

Zu Einflüssen auf die Renditeerwartung liegen dem Rechnungshof keine gesicherten Erkenntnisse aus anderen Ländern vor. Studien auf dem Gebiet der Kapitalmarktforschung, die den Einfluss auf wissenschaftlicher Basis empirisch untersucht haben, kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Eine Meta-Studie auf diesem Gebiet hat ergeben, dass 90% von 2200 untersuchten Studien keinen messbaren Einfluss von Nachhaltigkeitskriterien auf die realisierten Fondsrenditen nachweisen konnten.⁹ Die Übertragbarkeit der Ergebnisse ist aber schon allein deshalb nicht ohne weiteres gegeben, da der Begriff „Sustainable Finance“ nicht eindeutig definiert ist und deshalb je nach Ausgestaltung der konkreten Kriterien unterschiedliche Wertpapiere von der Anlage ausgeschlossen sind.

Bezüglich des Risikos weist der Rechnungshof darauf hin, dass bei einer allzu engen Auslegung der Kriterien und einer damit verbundenen Einengung der möglichen Anlagemöglichkeiten theoretisch ein höheres Risiko einhergehen

⁸ Vgl. auch Anlage 2.

⁹ Vgl. Friede/Busch/Bassen (2015): „ESG and financial performance: aggregated evidence from more than 2000 empirical studies“, in: Journal of Sustainable Finance & Investment (Nr. 4), S. 210-233.

könnte, da dann eine ausreichende Streuung und Mischung am Kapitalmarkt unter Umständen nicht mehr realisierbar wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1**Renditeentwicklung Pensionsfonds Bayern**

	Gesamt	Aktienportfolio + börsengehandelte Investmentfonds	Rentenpapiere (Bund/Land)	Schuldverschreibungen	Bemerkungen
2011	2,83%	-13,79%	7,31%	6,98%	
2012	13,07%	23,40%	7,52%	12,05%	
2013	4,56%	23,92%	-0,31%	-0,11%	
2014	8,82%	5,40%	6,39%	10,81%	Erhöhung der Aktienzielquote von 20% auf 30%
2015	2,95%	8,72%	0,64%	0,98%	
2016	4,29%	7,99%	1,65%	2,69%	
2017	3,04%	8,20%	-0,34%	-0,12%	Erhöhung der Aktienzielquote vo 30% auf 35%
2018	-4,14%	-10,52%	0,55%	0,43%	

Renditeentwicklung Pensionsfonds (Bundesbankportfolio) Nordrhein-Westfalen

	Gesamt	Aktienportfolio + börsengehandelte Investmentfonds	Rentenpapiere (Bund/Land)	Schuldverschreibungen	Bemerkungen
2016	3,20%	21,3%	2,8%	1,8%	
2017	1,86%	11,1%	0,2%	-0,1%	
2018	-2,19%	-15,6%	0,2%	0,3%	

Anlage 2

Bundesland	Sondervermögen	Volumen (2017)	Verwaltung	Aktien**	Nachhaltigkeit
BW	Versorgungsrücklage Versorgungsfonds	3,8 Mrd. EUR 2,6 Mrd. EUR	aktiv durch Kapitalverwaltungsgesellschaften Bundesbank (passiv)	ca. 40% (bis 50% möglich) ca. 40% (bis 50% möglich)	Ja (ESG-Kriterien). Siehe BB.
BY	Pensionsfonds	2,8 Mrd. EUR	Bundesbank (passiv)	ca. 35% (bis 35% möglich)	
BE	Versorgungsrücklage	0,8 Mrd. EUR	Bundesbank (passiv)	Ja (bis 25% möglich)	Ja, nachhaltiger Aktienindex hinsichtlich Klimaneutralität. Index wurde von privatem Dritten erstellt. Die Bundesbank bildet diesen in der Verwaltung ab.
BB	Versorgungsrücklage*** Versorgungsfonds	0,25 Mrd. EUR 0,57 Mrd. EUR	Finanzministerium Finanzministerium	Ja	Ja, eigener Aktienindex zusammen mit BW, HE, NRW und ST.
HB	Versorgungsrücklage Rücklage zur Versorgungsvorsorge	0,08 Mrd. EUR 0,49 Mrd. EUR	Landesbank (Mündelsicherheit) Fonds in Form einer rechtsfähigen Anstalt (Mündelsicherheit)	Nein Nein	
HH	Versorgungsfonds	1,15 Mrd. EUR	Bundesbank (passiv)	Nein	Teilweise Investments in sog. Green-Bonds.
HE	Versorgungsrücklage	2,87 Mrd. EUR	Bundesbank (passiv)	Ja	Siehe BB.
MV	Versorgungsrücklage Versorgungsfonds	0,13 Mrd. EUR 0,28 Mrd. EUR	Finanzministerium/Landeszentralbank Finanzministerium/Landeszentralbank	Nein Nein	
NI	Versorgungsrücklage	0,53 Mrd. EUR	Bundesbank (passiv)	Nein	
NW	Pensionsfonds	11,3 Mrd. EUR	passiv durch Bundesbank (Teilportfolio) und aktiv durch Kapitalverwaltungsgesellschaft (Teilportfolio)	15,3% (bis 30% möglich)	Siehe BB.
RP*	Versorgungsrücklage	0,52 Mrd. EUR	Landesamt für Finanzen (Anlage in eigene Schuldscheine)	Nein	
SL	Versorgungsrücklage	0,24 Mrd. EUR	Finanzministerium (Anlage in eigene Landesanleihen)	Nein	
SN	Versorgungsrücklage Generationenfonds	0,18 Mrd. EUR 6,6 Mrd. EUR	Finanzministerium (Anlage in eigene Landesanleihen) Bundesbank (passiv)	Nein Nein	
ST	Pensionsfonds	0,94 Mrd. EUR	Finanzministerium	Ja	Siehe BB.
SH	Versorgungsfonds	0,65 Mrd. EUR	Bundesbank (passiv)	Ja (bis 30% möglich)	Nachhaltige Anlage unter Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Gesichtspunkte wird angestrebt.

* Rheinland-Pfalz hat seinen Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung 2017 aufgelöst.

** Wenn die Aktienquote am Fondsvermögen öffentlich zugänglich ist, wird diese hier angegeben.

*** 2018 ist die Versorgungsrücklage in den Versorgungsfonds überführt worden.

DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

**Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss****- Versand ausschließlich per Mail -****Stellungnahme DGB: „Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Pensionsfondgesetzes“, Drs. 6/7411**

20. August 2019

Sehr geehrter Damen und Herren Abgeordnete,

der DGB-Bezirk Hessen-Thüringen bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ausweislich des Vorblatts das Ziel verfolgt werden, neue und „riskantere“ Anlageformen für das Anlagevermögen des Sondervermögens Thüringer Pensionsfonds in Höhe von derzeit 287 Mio. € zu ermöglichen. Das bisherige Anlagekriterium „Mündelsicherheit“ (§ 2) habe dazu geführt, dass keine Anlageformen am Kapitalmarkt gewählt werden können, die den realen Werterhalt ermöglichen. Vielmehr seien erhebliche Realwertverluste zu erwarten.

Hierzu ist anzumerken, dass Realwertverluste öffentlichen Vermögens natürlich unerfreulich und zu vermeiden sind. Darüber hinaus wird hier aber auch die Begrenztheit kapitalgedeckter Vorsorge deutlich. Die Vorgabe „Mündelsicherheit“ bedeutet, einen (nominalen) Wertverlust auszuschließen. Es ist nachvollziehbar, dass der praktische Ausschluss von Risiko ebenfalls hohe Renditen ausschließt.

Aus beamtenrechtlicher Perspektive haben wir den Abzug von den Besoldungsanpassungen, die Thüringer Beamtinnen und Beamte für die Speisung des Sondervermögens hinnehmen mussten, immer scharf kritisiert. Lebens- und Alimentationsprinzip verpflichten den Dienstherrn, während der aktiven Dienstzeit und im Versorgungsfall für die angemessene Absicherung zu sorgen. Dafür schulden Beamtinnen und Beamte eine besondere Dienst- und Treuepflicht. Wenn nun die ursprüngliche Idee der kapitalgedeckten Altersvorsorge mit dem Thüringer Gesetz zur finanzpolitischen Vorsorge für die steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung faktisch aufgegeben wurde und sich die Kapitalanlagen zudem nicht bewährt haben, könnten der Pensionsfonds auch aufgelöst und die freiwerdenden Mittel mit der nächsten Besoldungsrunde in Form eines Aufschlag auf die Besoldungserhöhung an die Beamtinnen und Beamten „ausgezahlt“ werden.

Der Dienstherr „spart“ während der Dienstzeit Sozialversicherungsbeiträge, die Pension hat er nachgelagert zu finanzieren. Aus welchen (Steuer-)Quellen er Besoldung und Versorgung speist, bleibt ihm überlassen. Die Thüringer Beamtinnen und Beamten haben mit dem Besoldungsabzug bis 2017 ein Sonderopfer erbracht, das im Grunde in keinem sachlichen Zusammenhang mit ihrem Pensionsanspruch steht, den der Dienstherr auch unabhängig von seiner Finanzkraft zu erfüllen verpflichtet ist.

Öffentlicher Dienst/
Beamtinnen und -beamtenpolitik

@dgb.de

Telefon: 0361/5961359
Telefax: 0361/5961444Schillerstraße 44
99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de

Der DGB Hessen-Thüringen setzt sich zur Zukunftsvorsorge dafür ein, in Erhalt und Ausbau der öffentlichen Infrastruktur zu investieren. Thüringen war zwischen 2001 und 2017 das Bundesland mit der restriktivsten Investitionspolitik im Bundesvergleich. Es sind erhebliche Investitionsbedarfe und -potentiale vorhanden. Zukunftsvorsorge durch eine angemessene Investitionsquote, z. B. in die Verkehrswende, Forschung und Entwicklung, Breitbandausbau sowie die Stärkung der Investitionskraft der Kommunen erscheint erheblich zukunftsweisender als die Veränderung der Anlagestrategie des Sondervermögens. Öffentliche Investitionen stützen auch die Binnennachfrage angesichts nachlassender Konjunktur und des zu erwartenden Strukturwandels in Thüringen. Dem gegenüber können Investitionsentscheidungen am Finanzmarkt erhebliche gemeinwohlschädliche Auswirkungen haben. Auch sind mit einem geänderten Anlageverhalten nicht zwingend höhere Renditen verbunden. Aus demografischen Gründen werden alle kapitalgedeckten Alterssicherungssysteme in Deutschland ab etwa 2030 besonders hohe Rentenzahlungen leisten müssen. Es ist wahrscheinlich, dass dies auch Auswirkungen auf die Preisentwicklung an den Kapitalmärkten haben wird.

Zur Ihren Fragen im Einzelnen:

1. Wenn die Anlagestrategie geändert wird, fordert der DGB definitiv, dass ökologische und soziale Kriterien in die Anlagerichtlinie aufgenommen werden.
 - a. Wenn der Staat als Akteur auf den Finanzmärkten auftritt, hat er zwingend die makroökonomischen und beschäftigungspolitischen Folgewirkungen seiner Politik zu beachten.
 - b. Die Richtlinien müssen unethische Investments ausschließen. *Investitionen in Unternehmen (in Fonds/Portfolios), die gegen internationale Normen des Arbeitsrechts und der Menschenrechte verstoßen, sind indiskutabel.* Die ökologische Nachhaltigkeit unternehmerischen Handelns muss bei Investitionsentscheidungen als ein weiteres Kriterium Berücksichtigung finden.
 - c. Berichtspflichten gegenüber Parlamenten und Kontrollgremien sind einzuhalten und regelmäßig zu prüfen. Die Anlagerichtlinien sind öffentlich zugänglich zu machen und es muss volle Transparenz bezüglich der bestehenden Investitionen gewährleistet werden.
2. Es entspricht nicht dem Interesse der Mitglieder der DGB-Gewerkschaften, den § 2 dahingehend aufzuweichen, dass künftig riskantere Anlageformen gewählt werden. Ein fortschreitender Werteverzehr ist allerdings auch nicht in ihrem Interesse. Wir empfehlen daher, wie ausgeführt, statt auf Kapitaldeckung auf Zukunftsinvestitionen zu setzen. Wenn Risiken in Kauf genommen werden, kann dies ohnehin ausschließlich zu Lasten des Landeshaushaltes und nicht zu Lasten der Beamtinnen und Beamten gehen kann.

Wir gehen nicht davon aus, dass erhebliche Risiken eingegangen werden sollen. Dies darf grundsätzlich nur nach sorgfältiger Abwägung von Kosten und Nutzen geschehen. Gegen die Beauftragung eines erfahrenen, öffentlichen Akteurs wie die Bundesbank spricht grundsätzlich nichts. Erheblich höhere reale Auswirkungen wird die in Folge der Gesetzesänderung vorzunehmende Novellierung der Anlagerichtlinien haben. An diese sind entsprechend hohe Kriterien anzulegen. Der maximale Aktionsanteil an der Versorgungsrücklage ist in anderen Bundesländern begrenzt, beim Fond des Bundes bspw. auf 20 %. Das ist zu erwägen. Notwendig ist zudem die Beschränkung auf Euro-denominierte Anlagen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Deutsche Bundesbank · Postfach 10 08 02 · 60006 Frankfurt am Main

THÜR. LANDTAG POST
23.08.2019 13:39

18588/2019

Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss -
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per FAX an: 0361 37 72016

Per E-Mail an: poststelle@landtag.thueringen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Drs. 6/7411-A 6.1

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon/Telefax, Name:
+49 (0)69 9566-2810,

Datum
23.08.2019

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 6/7411

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben der Deutschen Bundesbank mit Schreiben vom 17. Juli 2019 Fragen betreffend der Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes gestellt, die wir wie folgt beantworten:

1. Wie können Kriterien des sogenannten „Sustainable Finance“ in den Anlagerichtlinien des Pensionsfonds konkret ausgestaltet werden?

Die Ausgestaltung von Kriterien des sogenannten „Sustainable Finance“ der von der Bundesbank verwalteten Sondervermögen erfolgt, indem die jeweilige Landesregierung – i.d.R. vertreten durch das Finanzministerium – Indizes oder Emittenten vorgibt, die die gewünschten Kriterien erfüllen. Diese Vorgaben erfolgen i.d.R. im Rahmen von Anlagerichtlinien. Die Bundesländer beauftragen zur Erstellung und Pflege der Vorgaben Indexanbieter. Die Indexanbieter greifen i.d.R. auf Nachhaltigkeits-Ratings spezialisierten Dienstleistungsanbieter zurück.

Im Bereich Aktien repliziert die Bundesbank vom Land ausgewählte nachhaltige Aktienindizes physisch (vollständiges Nachbilden der im Index enthaltenen Einzelaktien gemäß der Indexgewichtung). Sofern im Markt entsprechende Exchange Traded Funds (ETF) verfügbar sind, die die vorgesehenen nachhaltigen Aktienindizes nachbilden, erfolgt die Anlage über diese ETF.

Seite 2 von 3

Im Rentenbereich besteht vor allem die Möglichkeit, den Emittentenkreis u.a. anhand von Nachhaltigkeitskriterien zu definieren. Ggf. könnte die Investition eines vorzugebenden Anteils des Portfolios in ausgewiesene nachhaltige Anleihen (Green oder Sustainable Bonds) angestrebt werden.

2. Welche Erfahrungen gibt es in bzw. mit anderen Bundesländern (bitte je Bundesland auflühren)?

Das Land Hessen verwendet bereits seit 2007 im Markt verfügbare nachhaltige Aktienindizes. Seit einigen Jahren ist dies der „Euro Stoxx ESG Leaders“.

Die drei Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen beabsichtigen, ihre über die Bundesbank getätigten Aktienanlagen auf individuelle – d.h. nicht im Markt allgemein verfügbare und bekannte – nachhaltige Indizes der Firma STOXX umzustellen. Diese Indizes haben einige Bundesländer von STOXX auf der Basis von gemeinsamen Nachhaltigkeitskriterien erstellen lassen.

Das Land Berlin hat sich bereits vor einigen Jahren einen Index individuell erstellen lassen („Solactive oekom ESG Fossil Free Eurozone 50 Index“). Das Land Schleswig-Holstein nutzt diesen Index seit 2018 ebenfalls.

Das Land Schleswig-Holstein hat der Bundesbank für die Investition in Rentenpapiere eine Emittentenliste vorgegeben, die vom Land mit Hilfe einer Nachhaltigkeitsratingagentur auf der Basis von Nachhaltigkeitskriterien des Landes gepflegt wird.

3. Welchen - ggfs. abschätzbaren - Einfluss können Kriterien des sogenannten „Sustainable Finance“ auf die Renditeerwartung des Pensionsfonds haben?

Zu den Renditeerwartungen von nachhaltigen Anlagen gibt es eine Vielzahl von Studien (vgl. zum Beispiel eine Meta-Studie der Universität Hamburg: „ESG and financial performance: aggregated evidence from more than 2000 empirical studies“)¹. Die Ergebnisse sind nicht eindeutig, tendieren aber dazu, dass i.d.R. zumindest keine Nachteile in Bezug auf die Rendite zu erwarten sind. Die einzelnen Ergebnisse hängen von der konkreten Definition der Nachhaltigkeit im Portfoliokontext, der gewählten Nachhaltigkeitsstrategie und der Art der Finanzinstrumente ab. Je restriktiver Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, desto mehr wird damit die Möglichkeit zur Portfolio-Diversifizierung eingeschränkt.

¹ <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/20430795.2015.1118917>

Seite 3 von 3

Neben der Beantwortung der Fragen, erlauben Sie uns bitte im Hinblick auf eine vorgesehene Portfolioführung für den „Thüringer Pensionsfonds“ durch die Bundesbank wie folgt zum § 2 des Gesetzesentwurfs Stellung zu nehmen:

Die im derzeitigen Gesetz geforderte Mündelsicherheit der Anlagen ist bei den Mandatsgebern der Bundesbank in der Tat unüblich und stellt eine Einschränkung der möglichen Anlageklassen dar. Die im Gesetzesentwurf enthaltene Vorgabe, dass „die Mittel des Sondervermögens so anzulegen sind, dass der reale Wert des Sondervermögens unter der Maßgabe der größtmöglichen Sicherheit mindestens erhalten wird“ ist allerdings in der Pensionsvorsorge von Bund und Ländern ebenso unüblich und u.E. problematisch. In der Regel wird auf die Zielgrößen Rendite, Sicherheit und Liquidität abgestellt.

Die vorgeschlagene Zielgröße „realer Werterhalt“ ließe sich unter der in der Gesetzesbegründung getroffenen Annahme einer (zukünftigen) Inflationsrate von 2% als Vorgabe für die zukünftige Rendite des Sondervermögens oder zumindest für die erzielten Einstandsrenditen verstehen. Dies ist aktuell am Kapitalmarkt mit Rentenanlagen guter Bonität nicht darstellbar. Grundsätzlich ist die Entwicklung von Zinsen, Renditen und Aktienkursen nicht vorhersehbar und teils stark schwankend. Insbesondere kann auch die Entwicklung von Aktien über längere Zeiträume von realen Entwicklungen abweichen. Insofern weisen wir darauf hin, dass der Bundesbank die Erhaltung des Realwertes in die Anlagerichtlinien nicht als Portfolioauftrag vorgegeben werden kann. Die Portfolioleistungen der Bundesbank sind auf die Umsetzung einer passiven Anlagestrategie ausgerichtet.

Eine Erweiterung des Anlagespektrums in Richtung höherrentierliche Anlagen führt auch zu höheren Risiken. Insofern ist die Umsetzung der „Maßgabe der größtmöglichen Sicherheit“ zu relativieren und alleine vom Land zu verantworten. Insbesondere empfiehlt es sich schon insofern zur Klarheit über die Investitionsmöglichkeiten, die Instrumentenklasse Aktien – sofern gewünscht – ausdrücklich im Gesetz vorzusehen, ggf. unter Angabe eines maximalen oder angestrebten Anteils (vgl. z.B. §5 Abs. 2 VersRückIG-Berlin und §6 PensionsfondsG-NRW).

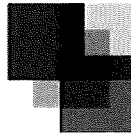
Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank

THÜR. LANDTAG POST
23.08.2019 15:00

18589/2019

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt



tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen

Landesvorsitzender

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547

Telefax: 0361.6547

E-Mail:

www.thueringer-beamtenbund.de

Thüringer Landtag
-Haushalts- und Finanzausschuss-

Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

-vorab per E-Mail-

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Drs. 6/7411-

Ihre Nachricht vom

17. Juli 2019

Datum

23. August 2019

Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes

Hier: schriftliches Anhörungsverfahren gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. (tbb) bedankt sich für die Möglichkeit zum schriftlichen Anhörungsverfahren zu o.g. Gesetz.

Zu den Fragen:

Zu Frage 1: „Sustainable Finance“

Die Thüringer Beamtinnen und Beamten haben durch wiederholte Abschlüsse bei Besoldungserhöhungen dazu beigetragen, den Thüringer Pensionsfonds mit rund 250 Millionen Euro Anlagevolumen zu errichten.

Ziel des Thüringer Beamtenbundes ist es, dass diese Mittel möglichst rentabel angelegt werden. Dies ist wegen der Situation auf dem Finanzmarkt weder durch die derzeitige mündelsichere Anlage noch durch „Sustainable Finance“ gegeben.

Die beim Sustainable-Finance-Ansatz angewendeten ESG-Kriterien (Environmental, Social and Governance-Kriterien) sind im höchsten Maße subjektiv und von Einschätzungen der involvierten Akteure (Politiker, Mitarbeiter von Ministerien, Vertreter der Zivilgesellschaft) abhängig und interpretierbar.

Der TBB spricht sich gegen Aufnahme von Sustainable-Finance-Kriterien in die Anlagerichtlinien des Thüringer Pensionsfonds aus. Die Anlagerichtlinien des Thüringer Pensionsfonds sollten sich am Kriterium der Rentabilität in den verschiedenen Ausprägungsformen (z.B. Zinssatz, Dividendenrentabilität, Kurs-Gewinn-Verhältnis, Kurs-Buchwert-Verhältnis) orientieren.

Zu Frage 2: „Ausfall- und Marktpreisrisiko“

Bei nichtmanipulierten Märkten korrelieren Risiko und Gewinn/Rentabilität/Rendite positiv miteinander. Einem hohen Risiko stehen demzufolge höhere potentielle Gewinne gegenüber. Darüber hinaus ergibt sich durch die Ausweitung der Anlageklassen portfoliotheoretisch eine Risikostreuung. Zudem sollten durch eine langfristig orientierte Anlagestrategie Risiken weiter gesenkt werden.

Bei einer vernünftigen Gestaltung der Anlagerichtlinien und der Etablierung einer Kontrollinstanz (analog dem früheren Beirat) bzw. gegenüber dem tbb transparenten Entscheidungen trägt der TBB die Erweiterung des Anlagespektrums mit.

Zu den Äußerungen der Landesregierung:

Anlageklasse

Der tbb teilt im Hinblick auf die Anlageklassen die Meinung der Thüringer Landesregierung nicht. Bei der Anlage in Aktien sollen hier Einzelaktien ausgeschlossen werden. Dies impliziert die Anlage in ETFs (exchange traded funds).

Der tbb sieht bei diesen „Sondervermögen“ Risiken wie tracking error, erhöhte Gebühren, Kontrahentenrisiken und Wertpapierleiherisiken. Nicht ohne Grund bildet der Bayerische Pensionsfonds den DAX30 und den EuroStoxx50 durch den Kauf von Einzelaktien nach. Einzelaktien sollten also bei der Entscheidung über Anlageklassen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)